

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Änderung der Allgemeinverfügung vom 06.01.2021
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die
aviäre Influenza**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Das unter Ziffer 2 b Nr. 13 aufgeführte Gebiet wird dahingehend geändert, dass die Aufstallpflicht von Geflügel für die gesamte Gemeinde Wermsdorf gilt.
2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 1 angeordnet.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Delitzsch, den 10. März 2021

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Lemm
Amtsleiterin

Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenausstraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Begründung:

I.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 mehr als 400 Fälle der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln aufgetreten. Am 03.11.2020 wurde in einer Geflügelhaltung auf Langeneß in Nordfriesland die HPAI nachgewiesen.

In Sachsen wurde am 19.11.2020 bei einer Wildente in Torgau im Landkreis Nordsachsen HPAI H5N8 amtlich festgestellt. Geflügelpestausbüchre in sächsischen Geflügelhaltungen wurden am 25.12.2020 und 30.12.2020 im Landkreis Leipzig amtlich festgestellt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut erstellte am 04.12.2020 eine Risikobewertung zum Auftreten von hochpathogenem aviärem Influenzavirus H5N8 in Deutschland. Zusammenfassend wird in diesem Bericht das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAI von Wildvögeln in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland als hoch bewertet.

Entsprechend dem Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 30.12.2020 wurde durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen eine Risikobewertung durchgeführt, nach dieser Gebiete eruiert wurden, in denen die Stallpflicht für Geflügel anzuordnen ist. Die Risikobewertung beruht auf dem Modell der regionalen Risikobewertung sowie den Vorgaben der § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnete das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen am 06.01.2021 die Aufstallung des Geflügels zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest an.

Am 09.03.2021 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut bei zwei in der Kiesgruppe Luppa, Gemeinde Wermsdorf aufgefundenen Schwänen das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 nachgewiesen. Aufgrund dieses Befundes ist eine neue Risikobewertung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen hinsichtlich der Gebiete, in denen die Stallpflicht für Geflügel anzuordnen ist, erfolgt. Demnach ist für das gesamte Gemeindegebiet Wermsdorf die Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Das Friedrich-Löffler-Institut bestätigte am 22.02.2021 in seiner neuen Risikobewertung zudem, dass das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) als hoch eingestuft wird.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung der Maßnahmen unter der Ziffer 1 erfolgt auf der Grundlage des § 13 der Geflügelpest-Verordnung.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden sowie der regionalen Verteilung der Fundorte muss gemäß der Bewertung durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum nunmehr von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 mit einem in der Wildvogelpopulation hohen Virusdruck ausgegangen werden und nicht mehr nur von lokal begrenzten Seuchengeschehen.

Durch die damit verbundene Ausbreitungstendenz der Wildvogel-Geflügelpest erhöht sich auch das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände.

Potentielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sind daher möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht nicht nur in unmittelbarer Fundortnähe, sondern in allen identifizierten Risikogebieten, ist dabei das Mittel der Wahl.

Die Auswahl und Bewertung der genannten Gebiete als Risikogebiete, in denen eine Aufstallung eine beachtliche Risikominderung des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bedeutet, folgt der Risikobewertung des SMS i. V. m. § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Die unter Ziffer 1 genannte Gemeinde Wermisdorf ist ein Gebiet mit einem aktuell positiven HPAIV-Befund bei Wildvögeln und befindet sich in örtlicher Nähe zu den Geflügelpestausbüchche in sächsischen Geflügelhaltungen am 25.12.2020 und 30.12.2020 im Landkreis Leipzig.

Aus diesen o.g. Gründen ist die Gemeinde Wermisdorf als Risikogebiet einzustufen. Erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen sind notwendig und anzuordnen.

Daraus ergibt sich vorliegend, dass die Aufstallung des Geflügels in der unter Ziffer 1 aufgeführten Gemeinde Wermisdorf zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstallungsgebiet zurückzustehen.

Beim Influenza-A-Virus vom hochpathogenen Subtyp H5 handelt es sich um ein Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Der

Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügel- und Tierhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt die Interessen einzelner Tierhalter, die Schutzmaßnahmen nicht einzuhalten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht zudem darin, dass es nicht hingenommen werden kann, dass aufgrund des Zoonose-Potentials und der hohen Infektionsgefahr bei einer eventuellen Einlegung eines Rechtsmittels eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche gegeben ist, obwohl grundsätzlich Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ergriffen werden können.

Die Abwägung der Interessen der betroffenen Tierhalter mit dem besonderen öffentlichen Interesse an einer Bekämpfung des Erregers sowie die Verhinderung bzw. Minimierung der Verschleppung des Erregers ergibt im vorliegenden Fall, dass das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest auf Menschen sowie andere Tiere oder Bestände die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer der von dieser Verfügung erfassten Tiere überwiegt. Die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer sind durch die Sperrmaßnahmen zwar erheblich betroffen, müssen jedoch hinter die nicht auszuschließende Gefahr der Ansteckung für viele andere Tiere zurücktreten.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Delitzsch, den 10. März 2021

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Lemm
Amtsleiterin